

INFORMATION
vom 18. Dezember 2017

NEGATIVZINSEN

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

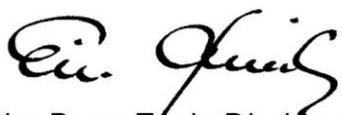
Wir wurden mehrfach kontaktiert, dass private Unternehmen in Kooperation mit Rechtsanwaltskanzleien den Gemeinden vermehrt ihre Dienstleistungen bei der Rückforderung von zu viel bezahlten Zinsen anbieten. Gegenstand hierfür sind mehrere OGH-Urteile, dass „Negativzinsen“ jedenfalls bei der Zinsberechnung für die Kredite zu berücksichtigen sind und der Kreditaufschlag um diese Negativzinsen gekürzt werden muss.

Die Urteile des Obersten Gerichtshofs gelten jedoch nur für Verbraucher- und nicht für Firmenkredite. Dies deshalb, da sich die bisherigen Klagen auf das Konsumentenschutzgesetz stützen.

Gemeinden gelten jedoch als Unternehmer. Derzeit gibt es noch keine Urteile im Zusammenhang mit Firmenkrediten. Die rechtlichen Grundlagen bei Firmenkrediten sind anders gelagert. Bei Unternehmen herrscht nämlich die freie Vertragsgestaltung. Es ist zwar nicht auszuschließen, dass es bei Unternehmerkrediten Konstellationen gibt, bei denen die Aussicht besteht, bei der Bank mit Erfolg zu regressieren, jedoch wäre jeder Fall einzeln zu prüfen.

Wir empfehlen jedoch, diesbezüglich mit Ihren jeweiligen Bankinstituten persönlich Kontakt aufzunehmen.

Mit herzlichen Grüßen!



LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger
(Präsident)



Mag. Dr. Martin Ozimic
(Landesgeschäftsführer)